

RS Vwgh 2008/11/18 2006/15/0205

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.11.2008

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §23;

1. BAO § 23 heute
2. BAO § 23 gültig ab 01.01.1962

Rechtssatz

Scheingeschäfte und Scheinhandlungen sind Rechtsgeschäfte und sonstige Handlungen, die nicht ernstlich gewollt sind und die einen Tatbestand vortäuschen, der in Wirklichkeit nicht besteht (siehe Ritz, BAO3, Tz. 1ff zu § 23). Scheingeschäfte und Scheinhandlungen sind Rechtsgeschäfte und sonstige Handlungen, die nicht ernstlich gewollt sind und die einen Tatbestand vortäuschen, der in Wirklichkeit nicht besteht (siehe Ritz, BAO3, Tz. 1ff zu Paragraph 23,).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2006150205.X02

Im RIS seit

15.12.2008

Zuletzt aktualisiert am

18.02.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at